



STEUERVERWALTUNG  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## NEWSLETTER 2/2014

### Abgeltungssteuerabkommen Liechtenstein/Österreich – Registrierung als Zahlstelle

Die Steuerverwaltung hat am 25. Februar 2014 ein „Informationsblatt zur Registrierung als Zahlstelle“ an alle liechtensteinischen Banken sowie nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach 180a PGR versandt.

Das versandte Informationsblatt ist für Banken und Mitglieder des Verwaltungsorgans einer in Liechtenstein verwalteten Vermögensstruktur bestimmt, die nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e des Abgeltungssteuerabkommens Liechtenstein/Österreich als Bank- oder Organ-Zahlstelle qualifizieren können. Die Steuerverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Empfängerkreis womöglich nicht abschliessend ist.

Weitere Informationen zur Registrierung als Zahlstelle stehen auf der Homepage der Steuerverwaltung (<http://www.stv.llv.li/>) unter der Rubrik „Internationales“ bzw. Unterrubrik „Abgeltungssteuerabkommen AT“ zur Verfügung.

### Steuererklärung für das Steuerjahr 2013 - Ertragssteuer

Die Steuerpflichtigen, die der Ertragssteuer unterliegen, erhalten in diesen Tagen ein Schreiben der Steuerverwaltung zugestellt, in dem sie auf ihre Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung hingewiesen werden. Die Nichtzustellung dieses Schreibens entbindet die Steuerpflichtigen weder von der Steuerpflicht noch von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung.

Die **Abgabefrist** für die Steuererklärung ist der **1. Juli 2014**. Als **allgemeiner Fälligkeitstermin** wird der **31. August 2014** festgesetzt. Der Steuerbetrag ist binnen 30 Tagen ab Fälligkeit zu bezahlen, ansonsten ist ein Verzugszins zu entrichten.

Vaduz, 25. Februar 2014